

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



GEMEINDEORDNUNG

gültig ab 1. Mai 2016



Die Einwohnergemeinde Turgi erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Neben den im Gemeindegesetz umschriebenen Aufgaben und Befugnissen nimmt sie auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlungen wahr.
4. In das Wahlbüro sind vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Turgi erfolgen im amtlichen Publikationsorgan „Rundschau“.



IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr.
 - b) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von Fr. 20'000.00 pro Kalenderjahr.
 - c) Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr.
 - d) Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum sowie deren Aufhebung und Verlegung.
 - e) Der Abschluss von Baurechtsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen usw. für die der Gemeinderat zuständig ist.
3. Die Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden erfolgt durch den Gemeinderat.
4. Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Turgi gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig.



V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft.
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT TURGI

sig. Peter Heiniger
Gemeindeammann

sig. Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2015.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 22. April 2016.